

# Mehr Europa statt Eurokrise

## Die Umsetzung europäischer Vorgaben zu Währungs- und Finanzfragen im vatikanischen Recht

*Judith Hahn*

Heiliger Stuhl, Römische Kurie, Vatikanstaat – häufig fällt nicht einmal Kennerinnen und Kennern kirchlicher Strukturen die klare Abgrenzung der unter dem Begriff „Vatikan“ gefassten Institutionen und ihrer Zuständigkeitsbereiche leicht. Die Kurie, die den Papst bei der Leitung der Gesamtkirche unterstützt, besteht „aus dem Staatssekretariat ..., dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, den Gerichtshöfen und anderen Einrichtungen“<sup>1</sup>, deren Kompetenzen in der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* festgelegt sind. Staatssekretariat, Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche und andere Einrichtungen der Römischen Kurie firmieren gemäß dem CIC – dem universalkirchlichen Gesetzbuch der lateinischen Kirche – neben dem Papst unter der Bezeichnung Apostolischer bzw. Heiliger Stuhl.<sup>2</sup> Im völkerrechtlichen Sinn bezeichnet dieser Begriff den Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche, der allein oder mit den Einrichtungen der Römischen Kurie als nichtstaatliches Völkerrechtssubjekt auftritt und dessen Souveränität in den Lateranverträgen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Königreich Italien vom 11. Februar 1929 festgehalten wurde. Durch die Lateranverträge rechtlich ins Leben gerufen wurde zugleich der Staat der Vatikanstadt, das vatikanische Staatsgebilde, dem in den Verträgen die politische Anerkennung durch das Königreich Italien zugesichert wurde. Insoweit auch dem Staat der Vatikanstadt Völkerrechtssubjektivität zukommt, verfügt der Vatikan über eine doppelte internationale Rechtspersönlichkeit.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Can. 360 CIC.

<sup>2</sup> Can. 361 CIC.

<sup>3</sup> Vgl. Schulz, Winfried, Der Vatikanstaat, in: HdbkathKR<sup>1</sup>, S. 301-304, hier S. 302 unter Bezugnahme auf Scheuner, Ulrich, Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr, in: HdbStKirchR<sup>1</sup> II, S. 323-336, und Köck, Heribert F., Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhls, Berlin 1975 (m.w.N.).

Die institutionelle Mehrschichtigkeit des Vatikans spiegelt sich im vatikanischen Recht wieder. In ihm wird eine Verhältnisbestimmung der verschiedenen vatikanischen Strukturen zueinander hergestellt und das Recht, das Angelegenheiten des Heiligen Stuhls und des Vatikanstaats regelt, durch wechselseitige Bezugnahmen miteinander verwoben. Zugleich wird auf das Recht der vatikanischen Umwelt ausgegriffen; zuvörderst zu nennen ist der bei vielen Regelungsmaterien erfolgende Bezug auf die italienische Rechtsordnung.

In diesem Sinne erweist sich vor allem die Rechtsordnung des Staats der Vatikanstadt als Produkt unterschiedlicher Urheber, die im *Gesetz über die Rechtsquellen* des vatikanischen Rechts aus dem Jahr 2008<sup>4</sup> genannt sind. In Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes ist als „erste Rechtsquelle“ und primärer „Bezugspunkt für die Rechtsauslegung“ des vatikanstaatlichen Rechts das kanonische Recht genannt. Das Recht des Vatikanstaats bedient sich somit im universalen Kirchenrecht und erschließt sich von ihm her. Als „Hauptquellen“ werden sodann in Abs. 2 genuin vatikanstaatliche Regelungen genannt, nämlich das Grundgesetz des Staates der Vatikanstadt und Gesetze, die vom Papst, von der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt oder von den anderen Behörden mit gesetzgeberischer Kompetenz für den Staat der Vatikanstadt erlassen wurden, sowie in Abs. 3 auf Dekrete und andere Normen der genannten Gesetzgeber, die die Qualität eines Gesetzes aufweisen.

Weite Teile des vatikanstaatlichen Rechts sind indes nicht Produkt der Kreativität der gesetzgebenden Organe des Vatikanstaats, sondern wurden vom Gesetzgeber der Republik Italien geschaffen und in das vatikanstaatliche Recht übernommen. So besteht das Straf- und Strafprozessrecht des Staats der Vatikanstadt aus dem italienischen Strafgesetzbuch und der italienischen Strafprozessordnung, die durch vatikanische Normen ergänzt und angepasst wurden und kontinuierlich nach vatikanischem Bedarf weiter verändert werden.<sup>5</sup> Das vatikanstaatliche Zivilrecht und Zivilprozessrecht stützt sich mit einigen Änderungen auf die italienischen Zivil- und Zivilprozessgesetze.<sup>6</sup> Die italienische Rechtsordnung stellt somit die Referenzgröße für wichtige Bereiche des vatikanstaatlichen Rechts dar.

Weiter ist im Abs. 4 des *Gesetzes über die Rechtsquellen* festgehalten, dass die Vorgaben der internationalen Gesetzgebung und des Vertragsrechts, die den Heiligen Stuhl berühren, berücksichtigt werden, insoweit diese nicht im Widerspruch zu Regelungen des Kanonischen Rechts stehen. Die explizite Bezugnah-

<sup>4</sup> Benedikt XVI., *Gesetz über die Rechtsquellen* v. 01.10.2008, in <http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/7CF4FC5A-43AD-4717-99C6-FB70E9CD43FD/3618/GesetzesdesVatikanstaates.pdf> (eingesehen: 06.01.2012).

<sup>5</sup> Ebd., Artt. 7 u. 8.

<sup>6</sup> Ebd., Artt. 4 u. 5.

me auf das Recht internationaler Normgeber ist neu und findet sich im Vorgängergesetz über die Rechtsquellen nicht. Damit werden neben dem Völkerrecht und den völkerrechtlichen Verträgen auch supranationale Vorgaben als für den Staat der Vatikanstadt bedeutsam hervorgehoben. Das Europarecht als die Europa prägende überstaatliche Rechtsordnung kommt in den Blick.

Diese Relevanz der europäischen Vorgaben für den Staat der Vatikanstadt lässt sich anhand einer Materie verdeutlichen, die Ende des Jahres 2010 im vatikanischen Recht eine umfassende Regelung erfuhr: die Normen zum Währungs- und Finanzwesen. Hier treffen die kirchliche Rechtsordnung und das Europarecht aufeinander, werden europarechtliche Verordnungen, Beschlüsse und Direktiven auf dem Vereinbarungswege akzeptiert und als Gesetze in die vatikanischen Rechtsordnung implementiert. Dieser Weg und seine Ergebnisse – die Europäisierung des vatikanischen Finanz- und Währungsrechts – sollen im Folgenden nachgezeichnet werden.

Eine Vorbemerkung<sup>7</sup>: Der vorliegend abgedruckte Beitrag entstand um die Jahreswende 2011/2012. Nicht absehbar war zu diesem Zeitpunkt, was sich in den Folgemonaten ereignen würde. Dass im Zuge der Vatileaks-Affäre auch die Vatikanbank und das vatikanische Bankenwesen in den Mittelpunkt öffentlicher Debatten rücken würden, ließ sich nicht antizipieren. Für den Gehalt des vorliegenden Artikels sind diese Vorkommnisse auch nicht zentral, insoweit ich primär die Regelungsmaterie, Systematik und Bedeutung der neuen Vorgaben des vatikanischen Finanz- und Währungsrechts aus rechtlicher Perspektive referiere – und das Gesagte somit unabhängig davon gilt, ob und inwieweit die vatikanische Finanzpraxis dem entspricht. Nichtsdestoweniger bilden rechtliche Regelung und ihre praktische Entsprechung zwei Seiten derselben Medaille. Über das vatikanische Bankensystem spricht oder liest zurzeit wohl niemand, ohne den erneuten Vatikanbankenskandal mitzudenken. Dass hierdurch ein Beitrag über vatikanische Finanz- und Währungsregelungen eine bestimmte zeitgeschichtliche Kontextualisierung erfährt – ja in gewissem Sinne auch einen kirchenpolitischen Beigeschmack erhält, ist unvermeidbar, war aber nicht intendiert. Aus rechtlicher Sicht bedeutsam sind allerdings zwei Dokumente, die im Verlauf des Jahres 2012 veröffentlicht wurden: ein Dekret des Präsidenten des Governatorats des Staats der Vatikanstadt, mit dem er im Januar 2012 das Ende 2010 veröffentlichte – und vorliegend besprochene – *Anti-Geldwäsche-Gesetz* veränderte, und ein von der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt erlassenes Gesetz vom April 2012, das dieses Dekret bestätigt. Beide Dokumente kann man

---

<sup>7</sup> Für die Ermöglichung einer nachträglichen Einfügung dieser Passage sowie von weiteren Ergänzungen an anderen Stellen – und das weit nach Einreichungsfrist – danke ich den Herausgebern.

nicht ignorieren, wenn man über die aktuelle Rechtslage in Bezug auf das vatikanische Finanz- und Währungswesen Auskunft geben will. Ihr Gehalt wurden dementsprechend vorliegend mitberücksichtigt – wobei sich ein Charakter der „Nachträglichkeit“ bei den im Nachhinein eingefügten Informationen nicht gänzlich vermeiden ließ.

### 1. Übernahme des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel

Zwischen der Republik Italien, die im Namen der Europäischen Gemeinschaft handelte, und dem Staat der Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, wurde am 29. Dezember 2000 eine Währungsvereinbarung geschlossen, die den Staat der Vatikanstadt – obwohl kein Mitglied der Europäischen Union – berechnete, zum 1. Januar 2002 den Euro als offizielle Währung und gesetzliches Zahlungsmittel im Staat der Vatikanstadt einzuführen.<sup>8</sup> Dieses Recht wurde im von der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt mit Genehmigung des Papstes erlassenen *Gesetz* vom 26. Juli 2001, *mit dem der Vatikanstaat den Euro als offizielle Währung annimmt* in vatikanisches Recht umgesetzt und damit der Euro zur offiziellen Währung und ab dem 1. Januar 2002 zum gesetzlichen Zahlungsmittel des Vatikanstaates erklärt.<sup>9</sup> Zuvor verfügte der Staat der Vatikanstadt – wie auch Monaco, San Marino und Andorra – über keine eigene Währung. Es bestand eine Währungsunion mit der Republik Italien; die von der italienischen Zentralbank ausgegebenen Devisen dienten im vatikanischen Staatsgebiet als de facto-Zahlungsmittel.<sup>10</sup>

Hinsichtlich der Herstellung der neuen Devisen wurde in Art. 2 des *Euro-Einführungsgesetzes* rechtlich fixiert, dass die vom Rat der Europäischen Union vorgegebenen technisch-gestalterischen Kriterien der Banknoten und Münzen zu beachten seien. In einer vom Präsidenten des Governorats des Staates der Vatikanstadt, der faktisch die Rolle des Regierungschefs des Vatikanstaates ausfüllt, erlassenen Verordnung wurden in Art. 3 die Methoden der Herstellung sowie Ausgabe und Umlauf der vatikanischen Euromünzen und die künstlerischen Merkmale der nationalen Seite der Münzen festgelegt.

---

<sup>8</sup> Währungsvereinbarung von 2000 (folgend *Währungsvereinbarung 2000*), Art. 1.

<sup>9</sup> *Euro-Einführungsgesetz*, Art. 1.

<sup>10</sup> Vgl. die am 03.12.1991 geschlossene *Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik und dem Staat der Vatikanstadt*.

## 2. Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Staat der Vatikanstadt von 2009

Am 17. Dezember 2009 wurde zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Italien im Namen der Europäischen Union und dem Heiligen Stuhl im Namen des Staates der Vatikanstadt eine neue Währungsvereinbarung<sup>11</sup> abgeschlossen, an deren Erarbeitung Vertreterinnen und Vertreter des Staates der Vatikanstadt, der Europäischen Kommission, der Republik Italien und der Europäischen Zentralbank beteiligt waren.<sup>12</sup> Diese trat zum 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ersetzte die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat der Vatikanstadt bestehende Währungsvereinbarung vom 29. Dezember 2000.<sup>13</sup>

### 2.1. Inhalt

Mit der Übernahme des Euro als gesetzlichem Zahlungsmittel wurde dem Staat der Vatikanstadt auferlegt, nicht ohne Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft bzw. der Europäischen Union andere Banknoten, Münzen oder Geldsurrogate in Umlauf zu bringen.<sup>14</sup> Vom Staat der Vatikanstadt ausgegebene Euromünzen müssen auf der allen Euro-Ländern gemeinsamen Seite mit denen der anderen Mitglieder der Eurozone in Bezug auf Nennwert, Eigenschaft als gesetzlichem Zahlungsmittel sowie in Bezug auf technische und künstlerische Merkmale übereinstimmen; die nationale Seite ist selber zu gestalten, soll aber allen gemeinsame künstlerische Merkmale aufweisen.<sup>15</sup> Vorab zur Ausgabe sind Entwürfe der Rückseite der Europäischen Kommission zuzuleiten, die sicherstellt, dass das Design europäischen Vorgaben entspricht.<sup>16</sup> Geprägt werden die vatikanischen Euromünzen – wenn nichts anderes beschlossen wird – vom *Istituto Poligrafico e Zecca dello Stato*, der italienischen Staatsdruckerei und Münzprägeanstalt.<sup>17</sup>

Angepasst wurden die Vorgaben zur maximalen Nennwerthöhe der Ausgabe von Euromünzen. Gemäß Art. 3 der *Währungsvereinbarung 2000* war es dem Staat der Vatikanstadt erlaubt, ab dem 1. Januar 2002 jährlich Euromünzen für einen Nennwert von maximal 670.000 Euro auszugeben. Anstelle dieses Betrags findet sich im Beschluss des Rates der Europäischen Union 2003/738/EG vom

---

<sup>11</sup> Folgend: *Währungsvereinbarung 2009*.

<sup>12</sup> Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe lässt sich der vom Staatssekretariat herausgegebenen Pressemitteilung vom 30.12.2010 entnehmen.

<sup>13</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 14.

<sup>14</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 2; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 2.

<sup>15</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 3; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 4 Abs. 1.

<sup>16</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 3; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 4 Abs. 2.

<sup>17</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 6; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 5 Abs. 1.

7. Oktober 2003 der Betrag von 1.000.000 Euro, der ab dem 1. Januar 2004 jährlich ausgegeben werden durfte. Als Begründung für diesen Schritt wurde aufgeführt, dass das Münzgesamtvolumen, das der Staat Vatikanstadt auf der Grundlage der *Währungsvereinbarung 2000* prägen dürfe, „niedriger [sei] als das Kontingent der Münzen, die im Rahmen des Abkommens unter normalen Umständen und bei besonderen Anlässen geprägt werden durften. Daher ist es wünschenswert, den Nennwert der Euromünzen, die der Staat Vatikanstadt jährlich und bei besonderen Anlässen ausgeben darf, anzuheben.“<sup>18</sup> Die Entscheidung über die maximale Höhe der jährlich auszugebenden vatikanischen Euromünzen und die Überprüfung ihres Nennwerts wird nach der *Währungsvereinbarung 2009* von einem gemeinsamen Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates der Vatikanstadt, der Republik Italien, der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank unter Berücksichtigung von Inflation und Einflüssen des Eurosammlermarkts getätigt.<sup>19</sup> Für 2010 wurde in der *Währungsvereinbarung 2009* ein Eingangsbetrag von 2.300.000 Euro festgesetzt, der aber einer jährlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung unterzogen wird. Das Volumen der vom Staat der Vatikanstadt ausgegebenen Euromünzen wird von der Europäischen Zentralbank dem Kontingent der von der Republik Italien ausgegebenen Münzen zugerechnet, um so das Gesamtvolumen der im Staat Italien in Umlauf gebrachten Geldmenge zu bestimmen.<sup>20</sup> Diese Zurechnung ist notwendig, weil der Staat der Vatikanstadt nicht selber Mitglied der Europäischen Union ist.

Dem Heiligen Stuhl wird in den Währungsvereinbarungen ausdrücklich das Recht zugebilligt, spezielle Eurogedenk- und -sammlermünzen auszugeben<sup>21</sup>, die allerdings in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.<sup>22</sup> In der *Währungsvereinbarung 2009* wird als Anlass für die Ausgabe von Eurogedenk- und -sammlermünzen allein die Vakanz des Heiligen Stuhls genannt.<sup>23</sup> In der *Währungsvereinbarung 2000* wurden darüber hinaus Gründe wie ein Heiliges Jahr und die Eröffnung eines Ökumenischen Konzils aufgeführt<sup>24</sup>, die im geltenden Recht entfallen sind. Bei der Ausgabe von Sammlermünzen sind die europäischen Vorgaben zu beachten, die technische Einzelheiten, gestalterische Aspekte und den Nennwert regeln, der

<sup>18</sup> Ebd., Abs. 5.

<sup>19</sup> Ebd., Art. 3 Abs. 1 und Aufgabenkatalog des Ausschusses in der Präambel der *Währungsvereinbarung 2009*.

<sup>20</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 4; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 6 Abs. 1.

<sup>21</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 5; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 3 Abs. 2.

<sup>22</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 5; *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 7 Abs. 2.

<sup>23</sup> Ebd., Art. 3 Abs. 2.

<sup>24</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 7.

eine Sammlermünze von einer für den Umlauf bestimmten Münze unterscheidet.<sup>25</sup> Gemäß der *Währungsvereinbarung 2000* fielen die Eurogedenk- und -sammlermünzen unter die in Art. 3 festgelegte jährliche Nennwertobergrenze.<sup>26</sup> Allerdings konnte der Staat der Vatikanstadt aus den drei genannten Gründen – Sedisvakanz, Heiliges Jahr oder Ökumenisches Konzil – die Obergrenze um 201.000 Euro überschreiten. Dieser Betrag wurde durch Beschluss des Rates 2003/738/EG vom 7. Oktober 2003 geändert: Es war nun möglich, aus den drei genannten Gründen 300.000 Euro mehr als Obergrenze herauszugeben. Anders im Dokument von 2009: Die für den Zeitraum der Vakanz des Heiligen Stuhls ausgegebenen Sondermünzen dürfen die maximale Devisenmenge in einem Jahr ebenfalls überschreiten.<sup>27</sup> Der Wert dieser Mehrausgabe, der nicht festgelegt ist, wird allerdings mit der Ausgabemenge des vorausgehenden Jahres bzw. des Folgejahres verrechnet, so dass die Ausgabemenge wieder ausgeglichen wird und die Obergrenze im Durchschnitt nicht überschreitet.

## 2.2. Zweck

Das neue Abkommen zielt vermehrt darauf, die im Euroraum angewendeten Vorgaben zum Schutz des Euro vor Devisenfälschung für den Vatikanstaat in Geltung zu bringen. Bereits in der Entscheidung des Rates 1999/98/EG vom 31. Dezember 1998, in der die Europäische Gemeinschaft ihren Standpunkt bezüglich potentieller Vereinbarungen über Euro-Währungsbeziehungen zum Vatikanstaat formulierte, wurde festgehalten: „Es ist wichtig, dass die Vatikanstadt sicherstellt, dass die Gemeinschaftsregeln für Banknoten und Münzen, die auf Euro lauten, in der Vatikanstadt angewandt werden. Die Eurobanknoten und -münzen müssen in angemessener Weise vor Fälschungen geschützt werden. Es ist wichtig, dass die Vatikanstadt alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um Fälschungen zu bekämpfen und mit der Gemeinschaft in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.“<sup>28</sup> Wird in Art. 9 der *Währungsvereinbarung 2000* der Wille bekundet, dass der Staat der Vatikanstadt eng mit der Europäischen Gemeinschaft bei der Bekämpfung von Eurobanknoten- und -münzfälschungen und der Ahndung entsprechender Vorfälle im Gebiet des vatikanischen Staates zusammenarbeitet, so werden in der *Währungsvereinbarung 2009* explizitere Vereinbarungen getroffen. Der Staat der Vatikanstadt verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um europäische Vorgaben zu Eurobanknoten und -münzen sowie zur Verhinderung von Geldwäsche, Betrug und Fälschung

<sup>25</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 7 Abs. 1.

<sup>26</sup> *Währungsvereinbarung 2000*, Art. 5.

<sup>27</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 3 Abs. 2.

<sup>28</sup> Präambel der Entscheidung des Rates 1999/98/EG, Abs. 10.

von Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln, Medaillen und Münzstücken im vatikanischen Recht umzusetzen.<sup>29</sup> Im Anhang zum Vertrag finden sich die bereits bestehenden und in vatikanisches Recht zu implementierenden europäischen Vorgaben. Das sind im Einzelnen

- in Bezug auf Vorgaben zur Verhinderung zur Geldwäsche: *Direktive 2005/60/EC des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 26. Oktober 2005 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*<sup>30</sup> sowie ihre Änderungen;
- in Bezug auf die Verhinderung von Zahlungsmittelbetrug und -fälschung: *Verordnung des Europäischen Rats 1338/2001 vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen*<sup>31</sup> sowie ihre Änderungen; *Verordnung des Europäischen Rats 2182/2004 vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen wie Euromünzen*<sup>32</sup> sowie ihre Änderungen; *Rahmenbeschluss des Europäischen Rats 2000/383/JHA vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro*<sup>33</sup> sowie ergangene Änderungen; *Verordnung des Europäischen Rats 1999/C 149/02 vom 29. April 1999 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Geld und Zahlungsmitteln*<sup>34</sup>; *Verordnung des Europäischen Rats 2001/923/EC vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung („Pericles-Programm“)*<sup>35</sup> sowie ihre Änderungen; *Rahmenbeschluss des Europäischen Rats 2001/413/JHA vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln*<sup>36</sup>;
- in Bezug auf Vorgaben über Eurobanknoten und -münzen: *Verordnung des Europäischen Rats 975/98 vom 3. Mai 1998 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen*<sup>37</sup> sowie ihre Änderung; *Schlussfolgerung des Europäischen Rats vom 10. Mai 1999*

<sup>29</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 8 Abs. 1.

<sup>30</sup> In: ABl. der Europäischen Union L 309 (2005), S. 15-36.

<sup>31</sup> Ebd. L 181 (2001), S. 6-10.

<sup>32</sup> Ebd. L 373 (2004), S. 1-6.

<sup>33</sup> Ebd. L 140 (2000), S. 1-3.

<sup>34</sup> Ebd. C 149 (1999), S. 16-17.

<sup>35</sup> Ebd. L 339 (2001), S. 50-54.

<sup>36</sup> Ebd. L 149 (1991), S. 1-4.

<sup>37</sup> Ebd. L 139 (1998), S. 6-8.

*über ein Qualitätsmanagementsystem für Euromünzen*<sup>38</sup>; *Schlussfolgerung des Europäischen Rats vom 23. November 1998 und vom 5. November 2002 über Sammlermünzen*<sup>39</sup>; *Empfehlung der Europäischen Kommission 2009/23/EC vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen*<sup>40</sup>; *Mitteilung der Kommission 2001/C 318/03 vom 22. Oktober 2001 zum urheberrechtlichen Schutz des Münzbilds der gemeinsamen Seite der Euro-Münzen*<sup>41</sup>; *Leitlinie der Europäischen Zentralbank EZB/2003/5 vom 20. März 2003 über die Anwendung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktionen von Eurobanknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten*<sup>42</sup>; *Beschluss der Europäischen Zentralbank EZB/2003/4 vom 20. März 2003 über die Stückelung, Merkmale und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten.*<sup>43</sup>

Für alle in der *Währungsvereinbarung 2009* genannten Vorgaben wurde der 31. Dezember 2010 als Frist für die Umsetzung in vatikanisches Recht gesetzt. Den Prozess der Implementierung der in der Vereinbarung fixierten Vorgaben in Vatikanisches Recht und die vom Staat der Vatikanstadt durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der europäischen Vorgaben überprüft der gemeinsame Ausschuss aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates der Vatikanstadt, der Italienischen Republik, der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank.<sup>44</sup>

### **2.3. Umsetzung der *Währungsvereinbarung 2009* in vatikanisches Recht**

Zur Implementierung der im Anhang des Währungsabkommens genannten europäischen Vorgaben in vatikanisches Recht veröffentlichte die Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt am 30. Dezember 2010 – einen Tag vor Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Frist – vier Gesetze: das

- *Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der Verschleierung von Geldmitteln aus kriminellen Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung (folgend Anti-Geldwäsche-Gesetz),*

<sup>38</sup> Fundstelle unbekannt.

<sup>39</sup> Fundstelle unbekannt.

<sup>40</sup> In: ABl. der Europäischen Union L 9 (2009), S. 52-55.

<sup>41</sup> Ebd. C 318 (2001), S. 3-4.

<sup>42</sup> Ebd. L (2003), S. 20-22.

<sup>43</sup> Ebd., S. 12-19.

<sup>44</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 11 Abs. 1; Aufgabenkatalog des Ausschusses in der *Präambel der Währungsvereinbarung 2009*.

- *Gesetz über Betrug und Fälschung von Eurobanknoten und -münzen (folgend Devisenfälschungsgesetz),*
- *Gesetz über Aussehen, einheitlichen Wert und technische Vorgaben sowie das urheberrechtliche Eigentum an der nationalen Seite der für den Umlauf bestimmten Euromünzen (folgend Euromünzgesetz)*
- *Gesetz über Größe, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten und über die Durchführung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktion von Eurobanknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten (folgend Eurobanknotengesetz).*

Die Funktion des Gesetzgebers übernahm in allen vier Fällen die Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt. Dies entspricht den gesetzgeberischen Zuständigkeiten, die in Artt. 1 und 3 des *Grundgesetzes des Vatikanstaates* festgelegt sind. Gemäß Art. 1 Abs. 1 verfügt der Papst als Oberhaupt des Staates der Vatikanstadt über die Fülle gesetzgeberischer, ausführender und richterlicher Gewalt im Staat; im Regelfall – und der liegt vor, so ist in Art. 3 Abs. 1 des *Grundgesetzes* zu lesen, wenn der Papst nicht selber regelnd tätig werden und ein anderes Gremium mit der Regelung beauftragen will – wird die gesetzgeberische Gewalt durch die Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt ausgeübt, eine Kommission, deren Mitglieder der Kardinalpräsident und weitere Kardinäle sind, die vom Papst für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt werden.

Die vier Gesetzesvorlagen wurden in Übereinstimmung mit Art. 4 Abs. 3 des *Grundgesetzes des Staates der Vatikanstadt* am 20. Dezember 2010 dem Papst zur Beurteilung vorgelegt und ihre Veröffentlichung im Ergänzungsband („Supplemento“) der *Acta Apostolicae Sedis* angeordnet, wie es in Art. 2 Abs. 3 des *Gesetzes über die Rechtsquellen* für vatikanische Gesetze vorgesehen ist. Das *Euromünzgesetz* und das *Eurobanknotengesetz* traten zum 15. Januar 2011 in Kraft, das *Devisenfälschungsgesetz* zum 1. März 2011 und das *Anti-Geldwäsche-Gesetz* am 1. April 2011.

### 2.3.1. *Euromünzgesetz*

Vorgaben zu vatikanischen Umlaufmünzen werden im *Euromünzgesetz* beschrieben. In Artt. 1, 3-7 werden Gestaltungsvorgaben der vatikanischen Euro-Umlaufmünzen für die gemeinsame und nationale Seite sowie den Münzrand festgelegt. Die vatikanischen Münzen sind urheberrechtlich geschützt. Über das Urheberrecht der gemeinsamen Seite verfügt nach Art. 9 Abs. 1 *Euromünzgesetz* die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission; das Urheberrecht der vatikanischen Seite hat der Staat der Vatikanstadt inne, seine Einhaltung wird nach Artt. 9 Abs. 2 und 12 vom Amt für Philatelie und Numismatik

überwacht. Verstöße gegen das Urheberrecht werden gemäß Art. 11 *Euromünzgesetz* nach vatikanischem Straf- und Zivilrecht geahndet.

Bei Umlaufmünzen ist zu differenzieren zwischen den regulären Umlaufmünzen und den Gedenkstättenmünzen.<sup>45</sup> Da beide Münztypen unter Sammlerinnen und Sammlern begehrt sind, ist auch bei regulären vatikanischen Umlaufmünzen eine reale Zirkulation nur begrenzt gegeben. Das verdunkelt ihre Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel. *Währungsvereinbarung 2009* und *Euromünzgesetz* reagieren darauf. Wurden bisher auch die regulären vatikanischen Umlaufmünzen ausschließlich für Preise weit über ihrem Nennwert an Sammlerinnen und Sammler ausgegeben, sehen die neuen Vorgaben vor, dass mindestens 51 % der Münzen tatsächlich entsprechend ihrem Nennwert in den Umlauf gebracht werden müssen.<sup>46</sup> Dies geschieht durch Ausgabe von vatikanischen 50-Cent-Stücken als Wechselgeld in den vatikanischen Geschäften und im Vatikanischen Museum.

Zwei-Euro-Umlaufmünzen mit Gedenkcharakter (sog. Gedenkmünzen) dienen nach Art. 7 Abs. 1 *Euromünzgesetz* der Erinnerung an besondere vatikanische oder europäische Ereignisse. Sie dürfen außer im Fall einer Vakanz des Apostolischen Stuhls nur einmal im Jahr ausgegeben werden und nicht mehr als 0,1 % der bis Jahresbeginn von den Mitgliedstaaten der Eurozone in Umlauf gebrachten Gesamtmenge der Gedenkmünzen betragen – bei sehr wichtigen Ereignissen kann auf 0,2 % erhöht werden – sowie 5,0 % der Gesamtmenge der vom Staat der Vatikanstadt im Vorgängerjahr in Umlauf gebrachten Zwei-Euro-Münzen nicht überschreiten.<sup>47</sup>

### 2.3.2. Eurobanknotengesetz

Der Schutz von Eurobanknoten steht im *Eurobanknotengesetz* im Mittelpunkt. Zwar gibt der Staat der Vatikanstadt nicht selber Papiergeld heraus, das es zu schützen gelte; doch sichert er der Europäischen Zentralbank die Durchsetzung ihres Urheberrechtsschutzes auf Eurobanknoten im vatikanischen

<sup>45</sup> Daneben gibt es vatikanische Sammlermünzen, die ausschließlich zu Sammlerzwecken geprägt werden und die sich in Nennwert sowie in zwei weiteren Kriterien (Dicke, Durchmesser und bzw. oder Farbe) von den Umlaufmünzen unterscheiden. So gibt der Vatikan seit 2002 jährlich Sammlermünzen mit dem Nennwert von 5, 10, 20 und 50 Euro, seit 2008 auch mit dem Nennwert von 100 EUR heraus. Diese sind zwar im Ausgabeland, also im Staat der Vatikanstadt, gesetzliches Zahlungsmittel, werden aber im vatikanischen *Euromünzgesetz* nicht geregelt, da sich dieses auf Regelungen zu Umlaufmünzen beschränkt.

<sup>46</sup> *Währungsvereinbarung 2009*, Art. 6 Abs. 4; *Euromünzgesetz*, Art. 2 Abs. 2.

<sup>47</sup> Ebd., Art. 7 Abs. 2.

Staatsgebiet zu.<sup>48</sup> Zu diesem Zweck wird in Art. 3 *Eurobanknotengesetz* differenziert, was als legaler Abdruck oder Reproduktion eines Geldscheins zu verstehen ist und welche Abbildungen Urheberrecht verletzen. Fallen unerlaubte Reproduktionen auf, wird die Europäische Zentralbank darüber in Kenntnis gesetzt, damit sie auf der Grundlage der *Verordnung des Europäischen Rats 2532/98 vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen*<sup>49</sup> zu reagieren vermag.<sup>50</sup> Die Entscheidung der Europäischen Zentralbank wird dem Promotor iustitiae des Gerichts des Staats der Vatikanstadt<sup>51</sup> zugeleitet, der sie im Bereich des Vatikanstaats durchsetzt. Er stellt bei Devisenfälschungsdelikten eine Kommunikationsschnittstelle zwischen Europäischer Zentralbank und Vatikanstaat dar und kann von der Zentralbank mit der Sicherung von Beweismitteln beauftragt werden.

Der Staat der Vatikanstadt verpflichtet sich zum Ersatz schadhafter Euroscheine; diese Aufgabe erfüllt die Direktion für Sicherheit und Zivilschutz<sup>52</sup> im Auftrag der italienischen Zentralbank, wenn ihr mehr als 50 % einer Banknote vorgelegt werden oder nachgewiesen werden kann, dass die fehlenden Teile vernichtet wurden.<sup>53</sup> Ebenso zieht die Direktion nach Art. 6 *Eurobanknotengesetz* Banknoten ein, wenn die Europäische Zentralbank bestimmte Scheine zum Einzug bestimmt.

### 2.3.3. Devisenfälschungsgesetz

Wer im Vatikanstaat professionell mit Geldgeschäften zu tun hat, ist verpflichtet, die Echtheit der erhaltenen Geldscheine und Münzen zu überprüfen.<sup>54</sup> Wenn erkannt, werden nach Art. 3 *Devisenfälschungsgesetz* gefälschte Banknoten von der Direktion für Sicherheit und Zivilschutz aus dem Verkehr gezogen und dem Präsidenten des Governorats übergeben, der eine Weiterleitung an die italienische Zentralbank veranlasst. Bei gefälschten Euromünzen ist zunächst das vatikanische Amt für Philatelie und Numismatik zuständig. Der von Amts

<sup>48</sup> *Eurobanknotengesetz*, Art. 1.

<sup>49</sup> In: ABl. der Europäischen Union L 318 (1998), S. 4-7.

<sup>50</sup> *Eurobanknotengesetz*, Art. 7.

<sup>51</sup> Das Gericht erster Instanz des Staats der Vatikanstadt bildet ein Gerichtsvikar und mehrere Richter, ein Promotor iustitiae, ein Bandverteidiger und ein Notar, die vom Papst für fünf Jahre ernannt werden (vgl. MP *Quo civium iura*, Art. 1). Appellationsgericht ist nach Art. 7 MP *Quo civium iura* die Römische Rota.

<sup>52</sup> Die vatikanstaatliche Verwaltungseinheit, der auch das vatikanische Gendarmerie- und Feuerwehrcorps untersteht und die für Sicherheit und Ordnung im Staatsgebiet der Vatikanstadt zuständig ist (vgl. Art. 13 des *Gesetzes über die Regierung des Vatikanstaates*).

<sup>53</sup> *Eurobanknotengesetz*, Art. 4.

<sup>54</sup> *Devisenfälschungsgesetz*, Art. 4.

wegen eingebundene Präsident des Governorats gibt die Münzen an die *Zecca italiana*, die italienische Münzprägestalt, weiter.

Für die Fälschung von Devisen oder anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln des Vatikanstaats bzw. anderer Staaten wird in den Artt. 9 und 10 *Devisenfälschungsgesetz* eine Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren in Aussicht gestellt. Den professionell Geldgeschäfte tätigen vatikanischen Beschäftigten wird eine Geldstrafe von 5.000 bis zu 20.000 Euro angedroht, wenn sie entgegen ihrer Verpflichtung die Echtheit von Devisen nicht überprüfen oder dafür zu sorgen versäumen, dass gefälschte Zahlungsmittel aus dem Geldverkehr gezogen werden.<sup>55</sup>

Darüber hinaus verpflichtet sich der Staat der Vatikanstadt in den Artt. 6 und 7 *Devisenfälschungsgesetz*, mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und den Staaten der Eurozone im Kampf gegen die Devisenfälschung zu kooperieren.

#### 2.3.4. *Anti-Geldwäsche-Gesetz*

Das *Anti-Geldwäsche-Gesetz* – ebenso das vom Präsident des Governorats des Staats der Vatikanstadt im Januar 2012 erlassene *Dekret, mit dem das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der Verschleierung von Geldmitteln aus kriminellen Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung v. 30.12.2010 ausgeweitet und ergänzt wird* sowie das im April 2012 in Kraft getretene *Gesetz, mit dem das Dekret des Präsidenten des Governorats bestätigt wird (folgend Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz)* – dienen der Erfüllung der Auflagen der Europäischen Union und der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) gegen Geldwäsche. Wer als natürliche oder juristische Person auf vatikanischem Staatsgebiet finanzgewerblich tätig ist, ist zur Einhaltung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet. Das betrifft nach Art. 2 Abs. 1 *Anti-Geldwäsche-Gesetz* bzw. seines Änderungsgesetzes alle Personen, die gewerblich Zahlungsmittel, Konten, Depots oder Trusts verwalten, Zahlungsverkehr abwickeln, Geldanlagen, Wertpapier- und Devisengeschäfte tätigen, Kredite vergeben, Versicherungen vermitteln, Schließfächer bereitstellen, Immobilien oder Unternehmen erwerben oder verkaufen, Bürgschaften übernehmen sowie Waren- und Güterhandel betreiben. Als zentrale Maßnahme zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung wird vor allem auf das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen gesetzt, die als Mittel zur Förderung von Terrorismus bzw. zur Unterstützung von Ländern, die den internationalen Frieden und die Sicherheit be-

---

<sup>55</sup> Ebd., Art. 5.

drohen, identifiziert werden können.<sup>56</sup> Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vatikanischen Geldinstitute bzw. mit gewerblichem Finanzwesen befassten Einrichtungen der Kurie und der vom Apostolischen Stuhl abhängigen Einrichtungen werden Meldepflichten für verdächtige Geldbewegungen auferlegt.<sup>57</sup> Sie unterliegen nach Art. 35 *Anti-Geldwäsche-Gesetz* Unterlassungspflichten in Bezug auf Geschäfte, bei denen sich der Verdacht abzeichnet, dass in ihrem Rahmen Geldwäsche, Eigengeldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, und sind nach Artt. 32 und 39 gehalten, Daten über getätigte Transaktionen und Transaktionspartnerinnen und -partner zu sichern und fünf Jahre lang aufzubewahren. Dies dient der Kontrolle aller Finanzströme, die in den Staat der Vatikanstadt eingehen und ihn verlassen. Die Nichteinhaltung der entsprechenden Pflichten ist sanktionsbewehrt. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder in Höhe von 10.000 bis 250.000 Euro verhängt werden.<sup>58</sup>

Die maßgebliche Aufsichtsfunktion übernimmt die neu gegründete vatikanische Finanzaufsichtsbehörde, die *Autorità di Informazione Finanziaria* (AIF).<sup>59</sup> Sie überwacht gemäß Art. 33 *Anti-Geldwäsche-Gesetz* (bzw. Art. 2 Abs. 7 *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*) die Einhaltung der angeordneten Präventionsmaßnahmen. Ihr gegenüber sind die gewerblich im vatikanischen Finanzwesen Tätigen im Verdachtsfall meldepflichtig. Sie erfasst die relevanten Informationen, setzt die verdächtigen Mittel auf gerichtliche Anweisung hin fest bzw. gibt sie wieder frei, wenn kein Anlass zur Sicherung der Mittel mehr gegeben ist. Ferner verhängt sie Bußgelder gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihren Sorgfalts- oder Meldepflichten nicht nachkommen.

Neben der Einführung von Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dient die Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung dem Zweck, eine strafrechtliche Neuordnung der mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbundenen Delikte vorzunehmen. Eine Voraussetzung dafür, um Taten, die in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, vatikanstrafrechtlich zu ahnden, stellte eine Anpassung bzw. teilweise Neuregelung einer Vielzahl vatikanischer Strafnormen dar.<sup>60</sup> Die Liste der Straftatbestände, die neu gefasst oder verändert wurden, ist lang. Sie umfasst unter anderem terroristische Akte<sup>61</sup>, diverse Tatbestände, die der Wirtschafts-

<sup>56</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz* bzw. *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Artt. 24, 25 u. 27.

<sup>57</sup> Ebd., Artt. 26, 34 u. 35.

<sup>58</sup> Ebd., Art. 42.

<sup>59</sup> Zur AIF auch unter 3.2.

<sup>60</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz* bzw. *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Artt. 3-23.

<sup>61</sup> Bildung einer gegen Staaten, internationale Organisationen oder Einrichtungen gerichteten Vereinigung mit terroristischem Zweck oder mit dem Zweck der Zersetzung der ge-

kriminalität zuzuordnen sind<sup>62</sup>, sowie Straftaten, die üblicherweise der organisierten Kriminalität zugerechnet werden.<sup>63</sup> Bereits im vatikanischen Strafrecht vorgesehene Straftatbestände wurden im Hinblick auf terroristische, wirtschaftskriminelle und bandenmäßige Aspekte erweitert und differenziert. In den meisten Fällen wurde das Strafmaß verschärft, wenn eine Tat entsprechende Merkmale aufweist.

### **3. Motu proprio über die Vorbeugung und Abwehr illegaler Aktivitäten im Bereich des Finanz- und Währungswesens**

Zeitgleich mit den vier von der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt erlassenen Gesetzen wurde ein von Papst Benedikt XVI. verantwortetes Apostolisches Schreiben in Form eines Motu proprio über die *Vorbeugung und Abwehr illegaler Aktivitäten im Bereich des Finanz- und Währungswesens* veröffentlicht. Eine Anordnung, deren Bedeutung besonders hervorgehoben wird: Das Gewicht seines gesetzlichen Regelungsgehalts wird überdeutlich dadurch betont, dass der Papst die umfassende und bleibende Geltung des Gesetzes anordnet, und das „ungeachtet jeglicher entgegengesetzter Anordnung, auch wenn eine solche einer besonderen Nennung würdig wäre.“ Als Tag der Inkraftsetzung wurde das Publikationsdatum, der 30. Dezember 2010, bestimmt. Das Motu proprio verfügte somit bereits vorab zu den vier vatikanstaatlichen Gesetzen, mit denen es gemeinsam veröffentlicht wurde, über Geltung. Das ist in der Hinsicht konsequent, insoweit es Voraussetzungen schafft, auf die sich

---

nannten Institutionen; Rekrutierung von Mitgliedern für terroristische Vereinigungen; Ausbildung von Personen zu terroristischen Zwecken; Anschlag auf Leben oder Sicherheit einer Person mit terroristischer Zielsetzung oder zum Zweck der Zersetzung von Staaten, internationalen Organisationen oder Einrichtungen; terroristisch motivierter Angriff auf bewegliche oder unbewegliche Gegenstände unter Verwendung von Sprengstoff oder anderem tödlichem Waffenmaterial.

<sup>62</sup> Unterschlagung öffentlicher Mittel; schwerer Betrug zur Erlangung öffentlicher Zuschüsse, zinsgünstiger Darlehen oder ähnlicher Mittel; unrechtmäßige Einnahme staatlicher Zuschüsse, zinsgünstiger Darlehen oder anderer staatlicher Fördermittel für sich oder Dritte auf der Grundlage falscher oder unvollständiger Angaben; Insidergeschäfte; Manipulation des Finanzmarkts durch falsche Angaben oder simulierte Transaktionen.

<sup>63</sup> Menschenhandel; Verkauf industrieller Produkte mit irreführender Beschilderung; Herstellung, Einführung, Verkauf und Besitz von Waffen, die nicht privat erworben werden dürfen; Schmuggel; Delikte gegen die Umwelt; organisierter illegaler Handel mit Abfall; illegale Produktion, Handel und Besitz von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen; Bildung einer Vereinigung zum Zwecke des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen; missbräuchliche Verschreibung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen zur nicht-therapeutischen Anwendung.

die vatikanstaatlichen Gesetze beziehen. So wird mit dem Motu proprio die vatikanische Finanzinformationsbehörde (AIF) ins Leben gerufen, die in der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung die zentrale Rolle als Aufsichts- und Koordinierungsinstanz im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung spielt.

Vor allem aber stellt das Motu proprio das rechtliche Instrument dar, das den vatikanstaatlichen Normen auf der Ebene des Apostolischen Stuhls zur Geltung verhilft. Dass die Publikation des Motu proprio in den *Acta Apostolicae Sedis* erfolgte und nicht im Ergänzungsband der *Acta*, wie für Gesetze des Staates der Vatikanstadt nach Art. 2 Abs. 3 des *Gesetzes über die Rechtsquellen* normalerweise vorgesehen, verdeutlicht die Bedeutung des Motu proprio für den Apostolischen Stuhl. Hier ordnet Papst Benedikt XVI. die Geltung des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* für die Behörden der Römischen Kurie und andere Einrichtungen, die vom Heiligen Stuhl abhängen, an, und regelt die Zuständigkeit der vatikanischen Finanzinformationsbehörde gegenüber den Dienststellen der Römischen Kurie und anderen an den Heiligen Stuhl gebundenen Einrichtungen. Des Weiteren werden die juristischen Organe des Staates der Vatikanstadt bei Verstößen gegen die Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung mit der Strafverfolgung im Bereich des Apostolischen Stuhls beauftragt.

### **3.1. Geltung der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung für Behörden der Römischen Kurie und andere an den Heiligen Stuhl gebundene Einrichtungen**

Durch die Anordnung der Geltung des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* für die Behörden der Römischen Kurie und die Einrichtungen des Heiligen Stuhls wurde aus einem Gesetz des Staates der Vatikanstadt geltendes Recht des Apostolischen Stuhls. Weil der Papst – wie erwähnt – als Datum des Inkrafttretens des Motu proprio den Veröffentlichungstag bestimmte, wurde das *Anti-Geldwäsche-Gesetz* für Einrichtungen des Apostolischen Stuhls am 30. Dezember 2010 geltendes Recht, als Gesetz des Vatikanstaates trat es hingegen erst am 1. April 2011 in Kraft. Für die dauerhafte Geltung des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Bereich des Apostolischen Stuhls sorgt eine dynamische Verweisung: Es wurde bestimmt, dass auch zukünftige Gesetzesänderungen unmittelbar in der Kurie und den dem Apostolischen Stuhl anhängenden Einrichtungen durchgreifen. So gelten auch die im April 2012 durch das *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz* eingebrachten gesetzlichen Veränderungen in diesem Bereich.

Alle kurialen Einrichtungen und solche des Heiligen Stuhls, die sich mit Finanzgeschäften befassen, sind also von der vatikanischen Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung betroffen. Konkret wird damit, so lässt sich in der Pressemitteilung

des Staatssekretariats nachlesen, vor allem auf die Geschäfte der Vatikanbank – des *Istituto per le Opere di Religione* – abgezielt. Warum, wie die Einlassung des Staatssekretariats nahelegt, zur Kontrolle der Vatikanbank der „Umweg“ über das *Motu proprio* notwendig ist, ist mir nicht ersichtlich: Insoweit die Vatikanbank mit Sitz im Staat der Vatikanstadt zu den juristischen Personen des vatikanischen Rechts zählt<sup>64</sup>, ist sie m.E. klar von der Geltung des vatikanstaatlichen Rechts erfasst. Als Recht des Staates der Vatikanstadt gilt die Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung der Päpstlichen Kommission für den Staat der Vatikanstadt für das Geldinstitut unmittelbar. Nichtsdestoweniger wird in der Pressemitteilung des Staatssekretariats aus dem Dezember 2010 betont, dass das *Anti-Geldwäsche-Gesetz* erst vermittelt durch das *Motu proprio* über Geltung für die Vatikanbank verfüge, „*riconfermando l'impegno del medesimo ad operare secondo i principi ed i criteri internazionalmente riconosciuti*“. So werden die Vatikanbankerinnen und -banker verpflichtet, die international anerkannten Standards zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten und so zu verhindern, dass das vatikanische Bankwesen vom organisierten Verbrechen („Mafia“) und von terroristischen Vereinigungen zur Geldwäsche genutzt wird. Die Erfüllung dieser Standards bildet die Voraussetzung, damit die Vatikanbank auf die weiße Liste der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gelangt, auf der die Banken geführt werden, die den Auflagen gegen Geldwäsche genügen.

Eine solche Listung ist bis heute nicht geglückt. Dafür sind nicht zuletzt die jüngsten Vorfälle im Frühjahr 2012 verantwortlich: Im Zusammenhang mit der Vatileaks-Affäre wurde die Vatikanbank zum wiederholten Male von einem Skandal erschüttert, in dem Korruptionsvorwürfe laut wurden und dessen Hintergründe der Öffentlichkeit bis heute nicht bekannt sind. Für die Wahrnehmung des vatikanischen Bankwesens in der Finanzwelt ist das verhängnisvoll – symptomatisch die Schlagzeile „JPMorgan schließt Konto der Vatikan-Bank“<sup>65</sup>: Weil von der Vatikanbank – trotz neuer Transparenzregelungen – keine ausreichenden Informationen bereitgestellt worden seien, um ihren Partnerbankinstituten ein Urteil darüber zu erlauben, ob die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche im Vatikan auch tatsächlich angewendet würden, sah sich eine italienische Niederlassung von JPMorgan nicht mehr in der Lage, die Geschäftsbeziehungen zum vatikanischen Geldinstitut aufrechtzuerhalten. Wie es weitergeht,

---

<sup>64</sup> *Chirograph zur Neugestaltung des Istituto per le Opere di Religione*, Art. 2; *Statut des Istituto per le Opere di Religione*, Art. 1.

<sup>65</sup> Nachricht „*Cliente a rischio*“. JPMorgan chiude il conto dello Ior“ in der italienischen Wirtschaftszeitung *Il sole 24 ore* v. 18.03.2012, in: <http://www.ilsole24ore.com/art/finanza-e-mercati/2012-03-18/morgan-chiude-conto-143759.shtml?uuid=Ab3kcCAF&fromSearch> (eingesehen: 02.12.2012).

ob es der Vatikanbank gelingt, das in der internationalen Finanzwelt verspielte Vertrauen wiederzugewinnen, lässt sich zurzeit nur schwierig prognostizieren. Die Aussichten sind allerdings aktuell nicht so schlecht: Moneyval – der Expertenausschuss des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung –, der auf Bitten des Vatikans 2011 und 2012 die vatikanbankerische Geschäftspraxis untersuchte, kam im Juli dieses Jahres in einem Untersuchungsbericht zu einem zwar verhaltenen, aber in der Tendenz positiven Ergebnis.<sup>66</sup> Zwar würden im vatikanischen Bankwesen noch nicht alle Standards erfüllt, es seien aber in der jüngeren Vergangenheit große Fortschritte gemacht worden – nicht zuletzt dank der geänderten rechtlichen Lage. Hier zeitigen die Neuregelungen im vatikanischen Finanz- und Währungsrecht unmittelbar positive Folgen.

### 3.2. Errichtung und Zuständigkeit der vatikanischen Finanzinformationsbehörde (AIF)

Die mit dem Motu proprio ins Leben gerufene *Autorità di Informazione Finanziaria* (AIF), die vatikanische Finanzinformationsbehörde, überwacht die in monetäre Transaktionen eingebundenen natürlichen und juristischen Personen im Bereich des Vatikanstaates, der Kurie und anderer mit dem Heiligen Stuhl verbundener Einrichtungen. Gegenüber Personen im Geltungsbereich des vatikanstaatlichen Rechts wurde die vatikanische Finanzinformationsbehörde allein aufgrund der Artt. 33-42 des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* zuständig – bzw. ist es nach geltendem Recht gemäß Art. 2 Abs. 7 des *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetzes*. Dass sie gegenüber Behörden der Römischen Kurie und anderen mit dem Apostolischen Stuhl verbundenen Einrichtungen tätig werden kann, verdankt sie – wie beschrieben – der Anordnung im Motu proprio. Die Aufsichts- und Kontrollfunktion der AIF ist somit im Bereich der vatikanischen Rechtsordnung und für den Apostolischen Stuhl gewährleistet.

Präsident und Mitglieder des AIF-Leitungsgremiums werden vom Papst ernannt.<sup>67</sup> Rechtlicher Sitz der Behörde ist nach Art. 1 § 4 *AIF-Statut* der Staat der Vatikanstadt. Die AIF ist Zivilpersönlichkeit des Zivilrechts des Staates der Vatikanstadt und zugleich öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.<sup>68</sup> Sie wird als Einrichtung im Sinne der Artt. 186 und 190-191 der Apostolischen

<sup>66</sup> Mutual Evaluation Report v. 04.07.2012, in: [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/MONEYVAL%282012%2917\\_MER\\_HS\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/MONEYVAL%282012%2917_MER_HS_en.pdf) (eingesehen: 02.12.2012).

<sup>67</sup> *AIF-Statut*, Art. 4 § 1 und Art. 5 § 1.

<sup>68</sup> Motu proprio und *AIF-Statut*, Art. 1 § 3.

Konstitution *Pastor Bonus* über die Römische Kurie qualifiziert<sup>69</sup> und ist somit eine „Istituzione collegata“, also eine der Einrichtungen, die, wenngleich nicht in die kuriale Struktur eingegliedert, „dem Papst selbst, der Kurie und der Gesamtkirche notwendige oder nützliche Dienste leisten und in irgendeiner Weise mit dem Apostolischen Stuhl verbunden sind.“<sup>70</sup> Vorgaben zur Errichtung und Organisation dieser Einheiten finden sich in den einrichtungseigenen Statuten.<sup>71</sup> Im Fall der AIF ist das datumsgleich mit dem Motu proprio erlassene *Statuto* einschlägig.

Zur Bestimmung von Aufgabe und Tätigkeit der AIF wird im Motu proprio auf Art. 33 des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* Bezug genommen – im geltenden Recht finden sich die Zuständigkeiten in Art. 2 Abs. 7 des *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetzes*. Einige hier gelistete Aufgaben wurden bereits genannt. Weitere zentrale Aussagen über die AIF in Art. 33 des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* bzw. Art. 2 Abs. 7 des *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetzes* sind: Sie ist autonom und unabhängig und zur Verfolgung ihrer Zwecke mit ausreichenden Mitteln ausgestattet.<sup>72</sup> Dabei steht ihr das Recht zu, auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zurückzugreifen. Sie erlässt Vorgaben über die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>73</sup>, erarbeitet nach Art. 33 Abs. 5b *Anti-Geldwäsche-Gesetz* bzw. Art. 2 Abs. 7 Nr. 3e und f *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz* Indikatoren zur Identifizierung verdächtiger Transaktionen. In Verdachtsfällen führt die AIF Untersuchungen durch und kann Geldbußen verhängen.<sup>74</sup> Das Ergebnis einer Untersuchung teilt sie dem Promotor iustitiae des Gerichts des Staates der Vatikanstadt mit, der gegebenenfalls ein Strafverfahren auf der Grundlage des vatikanstaatlichen Strafrechts einleitet.<sup>75</sup>

Gemäß Abs. 5a des *Anti-Geldwäsche-Gesetzes* war es auch Aufgabe der AIF, die Arbeit mit anderen nationalen oder internationalen Finanzaufsichtsbehörden zu koordinieren, die Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft zu pflegen und dafür Sorge zu tragen, dass die internationalen Richtlinien und

<sup>69</sup> Vgl. auch ebd., Art. 1 § 2.

<sup>70</sup> PastBon, Art. 1 § 2.

<sup>71</sup> Ebd., Art. 190.

<sup>72</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz*, Art. 33 Abs. 1; *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Art. 2 Abs. 7 Nr. 1.

<sup>73</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz*, Abs. 5a; *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Art. 2 Abs. 7 Nr. 2a.

<sup>74</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz*, Art. 42; *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Art. 2 Abs. 7 Nr. 6 i.V.m. Art. 42.

<sup>75</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz*, Art. 33 Abs. 5c; *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Art. 2 Abs. 7 Nr. 3c.

Standards zur Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden. Vor allem die Aufgabe der Kommunikationsschnittstelle zwischen dem Heiligen Stuhl und anderen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, mit denen der Heilige Stuhl in Fragen der Geldwäschebekämpfung zusammenarbeitet, ging inzwischen mit dem *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz* in weiten Teilen auf das Staatssekretariat über<sup>76</sup> – eine der zentralen mit dem Änderungsgesetz gegebenen Neuregelungen.

### **3.3. Beauftragung der juristischen Organe des Staates der Vatikanstadt mit der Strafrechtsverfolgung**

Gegenüber den Behörden der Römischen Kurie und den anderen vom Heiligen Stuhl abhängenden Einrichtungen werden die zuständigen juristischen Organe des Staates der Vatikanstadt zur Rechtsprechung in Strafsachen, die sich aus der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung ergeben, für kompetent erklärt. Die durch das *Anti-Geldwäsche-Gesetz* bzw. sein *Änderungsgesetz* in das vatikanische Strafrecht eingefügten oder durch es veränderten Tatbestände und Strafanrohungen für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreffen somit nicht nur Personen, die von der vatikanstaatlichen Rechtsordnung erfasst werden, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kurialen Behörden und der vom Apostolischen Stuhl abhängenden Einrichtungen; die Strafen werden vom Gericht für den Staat der Vatikanstadt verhängt.

## **4. Fazit**

Vom Europarecht über vatikanstaatliche Gesetze zu Kirchenrecht: Die Verarbeitung und Transformation rechtlicher Normen zur Regelung des Finanz- und Währungswesens und zur Vermeidung illegaler Aktivitäten erfolgte kleinschrittig, um in einer komplexen Institution wie dem Vatikan Anwendung zu finden. Vielschichtig präsentieren sich die normgebenden Quellen und rechtlichen Aussagen: Auf der Ebene des Europarechts treten der Europäische Rat, die Europäische Kommission und das Parlament als Urheber von Direktiven, Verordnungen, Beschlüssen, Schlussfolgerungen und Mitteilungen in Erscheinung. Die Europäische Zentralbank steuert Leitlinien und Beschlüsse bei. Vertragsrecht zwischen der Europäischen Union und dem Staat der Vatikanstadt bildet das Scharnier, das die Verbindlichkeit der europäischen Vorgaben für den Staat der Vatikanstadt erzielt. Als kirchliche Normgeber treten für den Staat der Vatikanstadt der Präsident des Governatorats und die Päpstliche Kommission und der Papst für den Bereich des Apostolischen Stuhls in Erscheinung. Die Umsetzung

<sup>76</sup> *Anti-Geldwäsche-Gesetz-Änderungsgesetz*, Art. 2 Abs. 5.

der in vaticanisches Recht zu implementierenden europäischen Vorgaben eröffnet ein Feld, in dem sich Kirchenrecht, die vaticanische Rechtsordnung, die Vorgaben anderer Nationalstaaten und die Sphäre des transnationalen Rechts überschneiden. In der zur Veröffentlichung der vaticanischen Gesetze herausgegebenen Pressemitteilung des Staatssekretariats wird diese Verschränkung betont –

„L'impianto normativo, pur tenendo conto delle peculiarità dell'ordinamento vaticano in cui si inserisce, è conforme ai principi e alle regole vigenti nell'Unione europea, risultando così allineato a quello di Paesi che, in questo ambito, dispongono di normative avanzate“ –

und auf das Ziel verwiesen, vaticanisches Recht an europäisch-rechtliche Gepflogenheiten anzupassen – und hierin, so der Ingolstädter Wirtschaftswissenschaftler Luttermann, eine „Rechtsharmonisierung“ zu initiieren, die „prozesshaft angelegt“<sup>77</sup> ist. Von Eurokrise keine Spur, vielmehr lobende Wort für das europäische Projekt – zumindest in Finanz- und Währungsangelegenheiten:

„Auf sehr adäquate Weise verschafft sich die internationale Gemeinschaft immer mehr juristische Instrumente und Prinzipien, die es erlauben, dem Phänomen der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus vorzubeugen und gegen es anzugehen. Der Heilige Stuhl stimmt diesem Vorhaben zu und möchte sich diese Regeln hinsichtlich des Gebrauchs der materiellen Ressourcen, die der Ausübung der eigenen Mission und der Staatsgeschäfte der Vatikanstadt dienen, zu eigen machen“,

so Benedikt XVI. in der Präambel des *Motu proprio*. Gemäß dem Grundsatz „Prüft alles und behaltet das Gute“ (1 Thess 5,21) wurden die europäischen Vorgaben als geeignet bewertet, Missständen in der Regelung des vaticanischen Finanz- und Währungswesens abzuhelpfen. So werden sie herangezogen, um das vaticanische Recht zu reformieren. Dass dies nicht nur als rechtliche Verbesserung, sondern auch als sittlicher Fortschritt gewertet wird, verdeutlicht die Einlassung des Staatssekretariats in der Pressemitteilung:

„La presente nuova normativa si iscrive nell'impegno della Sede Apostolica per l'edificazione di una convivenza civile giusta ed onesta. In nessun momento si possono perciò trascurare o attenuare i grandi principi dell'etica sociale, quali la trasparenza, l'onestà e la responsabilità.“

Mit dem Zitat wird auf die Sozialenzyklika des aktuellen Papstes *Caritas in veritate* (Nr. 36) Bezug genommen. Mehr Europa für mehr Gerechtigkeit, für eine gerechtere soziale Ordnung, ein hoffnungsvolles Bild für die Zukunft Europas in diesen Tagen.

<sup>77</sup> Luttermann, Claus, Die Finanzaufsicht des Vatikan. Zentralbanken und die Reform internationaler Währungsordnung, in: RIW 2011, H. 4, S. 214-220, hier S. 216.

## Dokumentenverzeichnis

- Johannes Paul II., MP *Quo civium iura* über den rechtlichen Stand derer, die sich dauerhaft oder vorübergehend im Vatikan aufhalten, v. 21.11.1987, in: AAS 79 (1987), S. 1353-1355.
- Johannes Paul II., Apost. Konst. *Pastor Bonus* über die Römische Kurie v. 28.06.1988, in: AAS 80 (1988), S. 841-912.
- Johannes Paul II., *Chirograph* zur Neugestaltung des „Istituto per le Opere di Religione“ v. 01.03.1990, in: [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/letters/1990/documents/hf\\_jp-ii\\_let\\_19900301\\_ist-opere-religione\\_it.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/1990/documents/hf_jp-ii_let_19900301_ist-opere-religione_it.html) (eingesehen: 06.01.2012).
- Johannes Paul II., *Grundgesetz des Vatikanstaates* v. 26.11.2000, in: Supplemento zu AAS 92 (2000), S. 75-80.
- Johannes Paul II., *Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates* v. 16.07.2002, in: Supplemento zu AAS 94 (2002), S. 35-49.
- Benedikt XVI., *Gesetz über die Rechtsquellen* v. 01.10.2008, in: <http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/7CF4FC5A-43AD-4717-99C6FB70E9CD43FD/3618/GesetzesdesVatikanstaates.pdf> (eingesehen: 06.01.2012).
- Benedikt XVI., MP über die *Vorbeugung und Abwehr illegaler Aktivitäten im Bereich des Finanz- und Währungswesens* v. 30.12.2010, in: AAS 103 (2011), S. 7-8.
- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz zur Einführung des Euro als offizielle Währung des Staats der Vatikanstadt* v. 26.07.2001, in: Supplemento zu AAS 93 (2001), S. 57-58.
- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der Verschleierung von Geldmitteln aus kriminellen Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung* v. 30.12.2010, in: [http://www.vatican.va/vatican\\_city\\_state/legislation/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/vatican_city_state/legislation/index_ge.htm) (ital., eingesehen: 06.01.2012).
- Präsident des Governorats des Staats der Vatikanstadt, *Dekret, mit dem das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der Verschleierung von Geldmitteln aus kriminellen Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung* v. 30.12.2010 ausgeweitet und ergänzt wird, v. 25.01.2012 (unv.).
- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz, mit dem das Dekret des Präsidenten des Governorats des Staats der Vatikanstadt, mit dem das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der Verschleierung von Geldmitteln aus kriminellen Aktivitäten und der Terrorismusfinanzierung* v. 30.12.2010 ausgeweitet und ergänzt wird, bestätigt wird, v. 24.04.2012, in: <http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E4-34838DAAC061/3753/DecretodelPresidentedelGovernatorato.pdf> (ital., eingesehen: 02.12.2012).
- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz über Betrug und Fälschung von Eurobanknoten und -münzen* v. 30.12.2010, in: [http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E4-34838DAAC061/3527/NCXXVIIILegge\\_sulla\\_frode\\_e\\_contraffazione\\_delle\\_b.pdf](http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E4-34838DAAC061/3527/NCXXVIIILegge_sulla_frode_e_contraffazione_delle_b.pdf) (ital., eingesehen: 06.01.2012).

- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz über Aussehen, einheitlichen Wert und technische Vorgaben sowie das urheberrechtliche Eigentum an der nationalen Seite der für den Umlauf bestimmten Euromünzen* v. 30.02.2010, in: <http://www.vatican.state.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E434838DAAC061/3540/NCXXIXLeggesullefaccenazionaliellemoneteineuro1.pdf> (ital., eingesehen: 06.01.2012).
- Päpstliche Kommission für den Staat der Vatikanstadt, *Gesetz über Größe, Spezifikation und Reproduktion sowie den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten und über die Durchführung von Maßnahmen gegen unerlaubte Reproduktion von Eurobanknoten sowie über den Umtausch und Einzug von Eurobanknoten* v. 30.12.2010, in: [http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E434838DAAC061/3529/NCXXXLegge\\_sulle\\_banconote.pdf](http://www.vaticanstate.va/NR/rdonlyres/A031E960-1ACE-4D4C-B5E434838DAAC061/3529/NCXXXLegge_sulle_banconote.pdf) (ital., eingesehen: 06.01.2012).
- Statut der Finanzinformationsbehörde (AIF)*, in: AAS 103 (2011), S. 9-13.
- Pressemitteilung des Staatssekretariats zur neuen Regelung bezüglich der Vorbeugung und Abwehr illegaler Aktivitäten im Bereich des Finanz- und Währungswesens* v. 30.12.2010, in: [http://www.vatican.va/vatican\\_city\\_state/legislation/index\\_ge.htm](http://www.vatican.va/vatican_city_state/legislation/index_ge.htm) (eingesehen: 06.01.2012).
- Entscheidung des Rates 1999/98/EG* v. 31.12.1998 über den von der Gemeinschaft zu vertretenden Standpunkt bezüglich einer Vereinbarung über die Währungsbeziehungen zur Vatikanstadt, in: ABl. der Europäischen Union L 30 (1999), S. 35-36.
- Empfehlung für den Beschluss des Rates* v. 02.07.2003 betreffend die Genehmigung von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen, in: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52003PC0387:DE:NOT> (eingesehen: 06.01.2012).
- Beschluss des Rates 2003/738/EG* v. 07.10.2003 zur Annahme von Änderungen der Artikel 3 und 7 der Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und dem Staat der Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl, und zur Ermächtigung der Italienischen Republik, diese Änderungen in Kraft zu setzen, in: ABl. der Europäischen Union L 267 (2003), S. 27-28.
- Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik und dem Staat der Vatikanstadt* v. 03.12.1991, in: Gazzetta ufficiale della Repubblica italiana 43 v. 22.02.1994.
- Währungsvereinbarung zwischen der Italienischen Republik – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – und dem Staat der Vatikanstadt, vertreten durch den Heiligen Stuhl* v. 29.12.2000, in: ABl. der Europäischen Union C 299 (2001), S. 1-4.
- Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und dem Staat der Vatikanstadt* v. 17.12.2009, in: ABl. der Europäischen Union C 28 (2010), S. 13-16.
- Expertenausschusses des Europarates für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (MONEYVAL), *Mutual Evaluation Report. Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism. The Holy See (including Vatican*

City) v. 4.7.2012, in [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/MONEYVAL%282012%2917\\_MER\\_HS\\_en.pdf](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/MONEYVAL%282012%2917_MER_HS_en.pdf) (eingesehen: 02.12.2012).